



Gemeinde Büren
an der Aare

Botschaft des Gemeinderates

19.00 Uhr, Rathaus
(Rathausaal)

Ausserordentliche Gemeindeversammlung

04. März 2025

Erstes Traktandum

**Protokoll
vom 26. November 2024**

Zweites Traktandum

**Totalrevision
der Gemeindeordnung**

Drittes Traktandum

Verschiedenes



Botschaft des
Gemeinderates

Inhaltsverzeichnis

Erstes Traktandum

Protokoll vom 26. November 2024
Antrag Seite 6

Zweites Traktandum

Totalrevision der Gemeindeordnung
Antrag Seite 8

Ausgangslage Seite 9

Grundlage der neuen Gemeindeordnung Seite 10

Weiterführung der bewährten
Gemeinderatsstrukturen Seite 11

Neuregelung des Wahlverfahrens für
das Gemeindepräsidium

Neuregelung der Kommissionen Seite 12

Zuständigkeitsabgrenzung zwischen den
Stimmberechtigten und dem Gemeinderat Seite 14

Drittes Traktandum

Verschiedenes Seite 16

Gemeindeversammlung

Alle in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigten sind freundlich eingeladen, die Versammlung zu besuchen. Es sind dies alle Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürger, die seit mindestens 3 Monaten in der Gemeinde Büren a.A. wohnen und das 18. Altersjahr zurückgelegt haben. Auch nicht stimmberechtigte Besucherinnen und Besucher sind herzlich willkommen.

Das **Protokoll** vom 26. November 2024 (*Trakt. 1*) liegt 20 Tage vor der Gemeindeversammlung in der Gemeindeschreiberei zur Einsichtnahme auf bzw. kann auf der Homepage eingesehen werden.

Rechtsmittelbelehrung:

Während der Auflagefrist bis zum Vortag der nächsten Gemeindeversammlung kann gegen das Protokoll bei der Gemeindeschreiberei z. H. des Präsidenten der Gemeindeversammlung schriftlich Einsprache erhoben werden (Art. 17 AWR).

Die entsprechenden Unterlagen zur Totalrevision der Gemeindeordnung (Trakt. 2) können 30 Tage vor der Gemeindeversammlung bei der Gemeindeschreiberei gratis bezogen oder auf der Homepage eingesehen werden.

Die übrigen **Akten** zu den Traktanden liegen 20 Tage vor der Versammlung beim Schalter der Gemeindeschreiberei im Rathaus, Hauptgasse 10 (EG), während den ordentlichen Büroöffnungszeiten öffentlich auf:

Montag	08.00–11.30 Uhr/14.00–18.00 Uhr
Dienstag	08.00–11.30 Uhr/14.00–17.00 Uhr
Mittwoch	08.00–11.30 Uhr
Donnerstag	08.00–11.30 Uhr/14.00–17.00 Uhr
Freitag	08.00–13.00 Uhr (durchgehend)

Beschwerden gegen Gemeindeversammlungsbeschlüsse sind innert 30 Tagen nach der Versammlung schriftlich und begründet beim Regierungsstatthalteramt Seeland, Amthaus, Stadtplatz 33, 3270 Aarberg einzureichen (Art. 67a Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege).

Wer pflichtwidrig nicht anlässlich der Versammlung rügt, kann gegen einen gefassten Beschluss nachträglich nicht mehr Beschwerde führen (Art. 49a Gemeindegesetz).

Vorversammlungen zur Gemeindeversammlung vom 4. März 2025:

FDP. Die Liberalen

Donnerstag, 13. Februar 2025 um 20.00 Uhr im, Restaurant Il Grano (Keller)

EVP

Montag, 17. Februar 2025 um 18.00 Uhr
Ratszimmer, Rathaus, Büren a. A.

SPplus

Mittwoch, 19. Februar 2025, 20:00 Uhr
Rathaussaal, Büren a. A.

Protokoll vom 26. November 2024

Antrag

Der Gemeinderat beantragt, das Protokoll der ordentlichen Gemeindeversammlung vom 26. November 2024 zu genehmigen.

Zusammenfassung

Die öffentliche Auflage des Protokolls der ordentlichen Gemeindeversammlung vom 26. November 2024 erfolgt 20 Tage vor dieser Gemeindeversammlung, das heisst ab dem 13. Februar 2025. Während der Auflagefrist bis zum Vortag der Versammlung (3. März 2025) kann dagegen schriftlich Einsprache eingereicht werden.



Das Protokoll kann unter folgendem Link heruntergeladen werden:
bueren.ch/de/politik-verwaltung/politik/gemeindeversammlung

Antrag

Die Totalrevision der Gemeindeordnung ist zu genehmigen.



Die Unterlagen zur Totalrevision können unter folgendem Link heruntergeladen werden:
bueren.ch/de/politik-verwaltung/politik/gemeindeversammlung

Zweites Traktandum

Totalrevision der Gemeindeordnung

Ausgangslage

Der Gemeinderat möchte mit einer Totalrevision der Gemeindeordnung den wichtigsten kommunalen Erlass – also die Verfassung der Gemeinde – modernisieren, an die Begrifflichkeiten des übergeordneten Rechts angleichen und die Kompetenzordnung sowie das Wahlverfahren punktuell anpassen.

Die Gemeindeordnung enthält Grundsätze der Organisation, der Zuständigkeiten und der Mitwirkung der Stimmberechtigten. Die Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Büren a.A. stammt aus dem Jahr 2000. Das Reglement über das Verfahren bei Abstimmungen und Wahlen (AWR) welches die Rahmenbedingungen zur Gemeindeversammlung, sowie die Bestimmungen zu den Wahlen und Abstimmungen enthält, stammt ebenfalls aus dem Jahr 2000. Die Gemeindeordnung wurde seit ihrem Inkrafttreten sechsmal teilrevidiert und entspricht weder formal noch inhaltlich aktuellen Standards. Vor diesem Hintergrund hat sich der Gemeinderat entschieden, die Gemeindeordnung einer Totalrevision zu unterziehen.

Gleichzeitig mit der Totalrevision der Gemeindeordnung, soll auch eine neue Organisationsverordnung erlassen werden. Diese wird gestützt auf die Gemeindeordnung, vom Gemeinderat erlassen und regelt namentlich die Ressortstruktur des Gemeinderates, die Zuweisung der Aufgaben zu den Ressorts, die Organisation der Verwaltung und die Vertretungsbefugnis des Gemeindepersonals sowie das Entscheidungsverfahren des Gemeinderates.

Die öffentliche Mitwirkung zur totalrevidierten Gemeindeordnung fand vom 26. Juni bis am 30. September 2024 statt. Es fanden zudem zwei Informationsveranstaltungen, jeweils am 26. Juni 2024 sowie am 24. Februar 2025 statt. Im Rahmen der öffentlichen Mitwirkung sind Eingaben aus der Bevölkerung als auch von den Ortsparteien eingegangen. Für weitere Details zur öffentlichen Mitwirkung wird auf den Bericht des Gemeinderats zur Vernehmlassung zur Totalrevision der Gemeindeordnung verwiesen.

Als Grundlage für die neue Gemeindeordnung von Büren a.A. dient das Muster-Organisationsreglement für Einwohnergemeinden des Amtes für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern (AGR).

Das Wahlverfahren für den Gemeinderat und das Gemeindepräsidium sowie das Abstimmungsverfahren an der Urne und an der Gemeindeversammlung werden neu im gleichen Erlass wie die organisationsrechtlichen Bestimmungen geregelt. Künftig wird es somit keinen separaten Erlass für das Verfahren bei Abstimmungen und Wahlen mehr geben. Durch das Zusammenführen der beiden Erlasse soll die Anwendung vereinfacht werden, zumal die Gemeindeordnung und das Reglement über das Verfahren bei Abstimmungen und Wahlen (AWR) bereits heute eine rechtliche Einheit bilden.

Mit der Totalrevision soll nicht die politische Organisation der Gemeinde komplett verändert werden. Vielmehr sollen bewährte Strukturen auch unter neuem Recht fortgeführt werden. Insbesondere sollen die folgenden organisatorischen Regulierungen zum Gemeinderat unverändert bleiben:

- Die Leitung der Gemeindeversammlung und das Gemeindepräsidium bleiben zwei getrennte Ämter.
- Der Gemeinderat wird weiterhin im Proporz (Verhältnisswahl) an der Urne gewählt und besteht wie bis anhin aus sieben Mitgliedern.
- Der Gemeinderat gliedert sich weiterhin in Ressorts. Die Ressorts werden auf Verordnungsstufe – und damit durch den Gemeinderat – festgelegt.
- Die Amts- bzw. Legislaturdauer von vier Jahren bleibt bestehen. Die Amtszeitbeschränkung von drei Amtsdauern bleibt für den Gemeinderat bestehen. Eine Besonderheit gilt hinsichtlich der Präsidentin beziehungsweise des Präsidenten des Gemeinderates: Hier verlängert sich die Amtszeitbeschränkung um eine Legislatur, wenn sie beziehungsweise er, ansonsten nur während einer Legislatur das Präsidialamt ausüben könnte (das heisst vor der Wahl bereits acht Jahre als Mitglied dem Gemeinderat angehört hat).

Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident wird wie bis anhin im Majorz (Mehrheitswahlverfahren) gewählt. Neu geregelt wurden der Zeitpunkt der Wahl und der Ablauf des Wahlverfahrens:

- Die Wahlen für den Gemeinderat und das Gemeindepräsidium finden neu gleichzeitig statt.
- Wer als Gemeindepräsidentin oder als Gemeindepräsident kandidiert, muss auch auf einer Liste für den Gemeinderat kandidieren.

- Um als Gemeindepräsidentin oder Gemeindepräsident gewählt zu werden, muss die entsprechende Person in den Gemeinderat gewählt worden sein.
- Das Vizepräsidium des Gemeinderates wird neu vom Gemeinderat im Rahmen der Ressortzuteilung festgelegt.

Die Sicherheitskommission (SIKO) und die Betriebskommission Regionale Kindertagesstätten sollen aufgehoben werden, wobei die heutigen Aufgaben der SIKO anderen Organen zugewiesen werden.

Die folgenden Kommissionen mit Entscheidungsbefugnis werden in der Gemeindeordnung geregelt:

Bau- und Infrastrukturkommission (bisher Bau- und Planungskommission).

Die Kommission ist zuständig für den Bereich Hochbau, den Bereich Tiefbau, die öffentlichen Gewässer, den Gemeindewald und die Abwasserentsorgung. Zudem hat die Kommission die Aufsicht über die gemeindeeigenen Liegenschaften (Finanz- und Verwaltungsvermögen; wie z.B. Schulliegenschaften, Sport- und Freizeitanlagen). Sie hat im Weiteren die Aufsicht über den Friedhof (Festlegen der Friedhofsordnung) und das Schwimmbad (z.B. Festlegen der Öffnungszeiten).

Der Bereich Baupolizei (inkl. Baubewilligungsverfahren) wird der Bauverwaltung zugewiesen. Über Ausnahmen – auf welche kein Rechtsanspruch besteht – entscheidet aber die Bau- und Infrastrukturkommission.

Regionale Sozialkommission (RSK)

Diese Kommission bleibt bestehen. Die Anstellungskompetenz für die Leiterin oder den Leiter des Regionalen Sozialdienstes liegt, auf Antrag der RSK, beim Gemeinderat von Büren a.A.

Schulkommission (bisher Bildungskommission)

Für die Einwohnergemeinde Büren a.A. nimmt die Ressortvorsteherin oder der Ressortvorsteher von Amtes wegen in der Schulkommission Einsitz. Jede Anschlussgemeinde hat Anrecht auf einen Sitz in der Schulkommission. Es ist sicherzustellen, dass die Gemeinde Büren a.A. die Mehrheit der Sitze in der Schulkommission hat.

Die folgenden Kommissionen – ohne Entscheidungsbefugnis – werden auf Verordnungsstufe verankert:

- Finanzkommission
- Fachinstanz Altstadt FIAS
- Jugendkommission
- Regionale Alterskommission

Neu wird eine Energie- und Umweltkommission eingeführt. Der Energie- und Umweltkommission sollen in einem ersten Schritt keine Entscheidungsbefugnisse zukommen, womit sie auf Verordnungsstufe geregelt werden kann. Damit kann der Aufgabenkatalog rasch den Erfahrungen und Bedürfnissen angepasst werden.

Die Wahl der Kommissionen erfolgt, mit Ausnahme der garantierten Sitze für die Anschlussgemeinden und Dritte, durch den Gemeinderat. Der Gemeinderat beachtet bei der Wahl der Kommissionsmitglieder das Ergebnis der Gemeinderatswahlen bzw. den Gemeinderatsproporz. Die Parteien schlagen die Kommissionsmitglieder zur Wahl vor. Die Kommissionen werden, wie der Gemeinderat im vierjährigen Legislatur-Rhythmus gewählt. Die Kommissionen unterliegen ebenfalls der Amtszeitbeschränkung.

Unter dem Titel Stimmberechtigte werden in der Gemeindeordnung insbesondere die (Ausgaben-) Zuständigkeiten gegenüber dem Gemeinderat abgegrenzt und es sind die direktdemokratischen Mitwirkungsrechte zu konkretisieren.

Die Ausgabenkompetenzen sollen neu wie folgt festgelegt werden:

- Bis CHF 250'000.00 beschliesst der Gemeinderat abschliessend.
- Zwischen CHF 250'000.00 bis CHF 500'000.00 entscheidet der Gemeinderat unter Vorbehalt des fakultativen Referendums.
- Bei zustande gekommenem fakultativen Referendum so wie zwischen CHF 500'000.00 bis CHF 2,5 Mio. entscheidet die Gemeindeversammlung.
- Bei Ausgaben über CHF 2,5 Mio. wird eine Urnenabstimmung durchgeführt.
- Bei wiederkehrenden Ausgaben ist die Ausgabenzuständigkeit 10x kleiner.

Es sollen zudem folgende Sonderbestimmungen geschaffen werden, welche den allgemeinen Ausgabenzuständigkeiten vorgehen:

- Der Stellenetat wird weiterhin von der Gemeindeversammlung genehmigt. Der Gemeinderat kann, wie bisher bis 99 Stellenprozent von diesem Stellenetat in eigener Kompetenz erhöhen. Neu kann der Gemeinderat zudem Stellen in eigener Kompetenz schaffen, welche die Gemeinde zur Erbringung von Leistungen an Dritte benötigt, soweit diese Dritten für die Kosten aufkommen.

- Bei den spezialfinanzierten Bereichen Wasser, Abwasser und Abfall beschliesst der Gemeinderat Ausgaben, welche der Spezialfinanzierung belastet werden können, bis zu einem Betrag von CHF 1,5 Mio. Darüber gilt die ordentliche Zuständigkeitsordnung (Gemeindeversammlung bis CHF 2,5 Mio.; Urnenabstimmung bei Ausgaben über CHF 2,5 Mio.)
- Immobiliengeschäfte im Finanzvermögen beschliesst der Gemeinderat bis zu CHF 2,5 Mio. Darüber gilt die ordentliche Zuständigkeitsordnung (Urne).

Weitere Anpassungen sind:

- Das Quorum für das fakultative Referendum wird auf 5% der Stimmberechtigten festgesetzt.
- Bei Initiativen wird keine Vorprüfung mehr durchgeführt. Damit eine Initiative zustande kommt, müssen neu 10% der Stimmberechtigten die Initiative unterzeichnen.

Die Gemeindeordnung wurde durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) des Kantons Bern vorgeprüft und als genehmigungsfähig beurteilt.

Drittes Traktandum

Verschiedenes

Die Stimmberechtigten haben die Möglichkeit, sich zu Wort zu melden.



Gemeindeverwaltung
Büren an der Aare
Hauptgasse 10 / Rathaus
3294 Büren an der Aare

www.bueren.ch